

Förderverein des Musikvereins Sinzheim e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein des Musikvereins Sinzheim. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bühl/ Baden einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.. Er hat seinen Sitz in Sinzheim.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Jugend durch die ideelle und finanzielle Förderung des Musikvereins Sinzheim e. V.. Dabei stehen neben dem Anliegen, die musikalische Qualität innerhalb des Vereins zu stärken, auch das Bestreben, nach außen ein Netzwerk aufzubauen, welches ideell oder finanziell unterstützend wirken kann.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen und Projekte, die direkt, mittelbar oder ideell dem geförderten Zwecke dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Vereinssatzung anzuerkennen, für die Vereinsziele einzutreten sowie die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins anzuerkennen und zu unterstützen.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuche zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen/ Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser verpflichtet sich damit gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Geldforderungen des Vereins.

- (3) Über die Annahme eines Aufnahmeantrages entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (6) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen/ Minderjährigen ist die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist die Gelegenheit zur vorherigen Anhörung zu geben, um sich gegenüber dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (9) Eine Ehrenmitgliedschaft ist nicht vorgesehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahrs mit dem Eintritt fällig.
- (2) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft
- der Vorstand i. S. d. § 26 BGB.

§ 8 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der vorgenannten vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt (gemäß § 26 BGB).

§ 9 Die Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Vereinskassier
- Schriftführer
- mindestens zwei, maximal 4 Beisitzern.

(2) Die Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandschaft ist zulässig. Bei der ersten Amtsperiode, nach der Gründung des Vereins, werden der Stellvertreter des ersten Vorstands und der Schriftführer lediglich für ein Jahr gewählt.

(3) Die Vorstandschaftsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandschaftsmitglieds übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntgabe im Nachrichtenblatt der Stabsgemeinde Sinzheim unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens fünf Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an den ersten Vorstand zu richten.

- (2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies fordert. Die Forderung ist schriftlich mit Unterschriften versehen an den Vorstand zu stellen. Für die Bekanntmachung gilt das Verfahren unter § 10 (1).
- (3) Die Mitgliederversammlung leitet der erste Vorstand, im Verhinderungsfalle der zweite Vorstand. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Es gilt die einfache Mehrheit. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - die Aufstellung und Änderung der Satzung (s. auch § 12 (2))
 - Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - die Auflösung des Vereins.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen. Dieses ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigen der erste und zweite Vorstand.
- (2) Die Kassengeschäfte erledigt der Vereinskassier. Dieser ist berechtigt,
 - Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen,
 - Zahlungen nach Anweisung des Vorstands zu leisten,
 - Alle die Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen.
- (3) Der Vereinskassier fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (4) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 dieser Satzung notwendig sind.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied bis jeweils 30 Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (75 %) der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins/ Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

- (1) Bei der geplanten Auflösung des Vereins bzw. dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist eine eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (2) Eine Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte (50 %) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln (75 %) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschluss amtierende Vorstandsmitglieder. Der erste und zweite Vorstand sind nur gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung des Vereins/ Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen ausschließlich dem Musikverein Sinzheim e.V. zuzuführen, der dieses wiederum zeitnah und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Fällt der Musikverein Sinzheim e. V. durch Liquidation weg oder ist dessen Gemeinnützigkeit entfallen, ist eine andere gemeinnützige Einrichtung gemäß § 2 Abs. 1 als Empfängerin des Vermögens in der Satzung dieses Vereins zu benennen. Diese Anpassung der Satzung hat spätestens zu erfolgen, wenn bei Auflösung dieses Vereins der benannte begünstigte Verein (Musikverein Sinzheim e. V.) nicht mehr besteht oder die Steuerbegünstigung verloren hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung des Fördervereins am 22.10.2012 beschlossen.

Sinzheim, 22. Oktober 2012

Exemplar 2 (2)